

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern»

2025/571

vom 12. Oktober 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» verlangt mittels einer Änderung des Bildungsgesetzes zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten für Organisationen der Arbeitswelt (OdA) im Prozess der ersten Bildungs- und Berufswahl der Sekundarschülerinnen und -schüler. Insbesondere sollen Wirtschaftsorganisationen verbindlich in die Erarbeitung von Lerninhalten im Bereich der beruflichen Orientierung einbezogen und Unterrichtsteile durch Vertreterinnen und Vertreter aus der beruflichen Praxis bestritten werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Initiative abzulehnen und ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser sieht vor, die Zusammenarbeit mit OdA gesetzlich zu verankern, die strategische Verantwortung für Lernziele und Lerninhalte beim Bildungsrat zu belassen und die operative Koordination der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuzuweisen. Zudem soll eine klare gesetzliche Grundlage für finanzielle Beiträge an Dritte geschaffen werden.
Beratung Kommission	Eine klare Kommissionsmehrheit sprach sich für den Gegenvorschlag und Ablehnung der Initiative aus und folgte somit der Argumentation des Regierungsrats. Der Gegenvorschlag verankere die bewährte Praxis gesetzlich, präzisiere die Rollen und gewährleiste eine ausgewogene, unabhängige und praxisnahe berufliche Orientierung. Die Kommission ergänzte § 85 Abs. 1 Bst. k des Gegenvorschlags, um dem Anliegen der Initiative eines verbindlicheren Einbezugs der OdA noch stärker Rechnung zu tragen. Eine Kommissionsminderheit erachtete den Gegenvorschlag hingegen als unnötig, da dieser nichts an der bestehenden Praxis ändere. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Die am 3. Juli 2025 eingereichte formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» verlangt mittels einer Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten für Organisationen der Arbeitswelt (OdA) im Prozess der ersten Bildungs- und Berufswahl der Sekundarschülerinnen und -schüler. Insbesondere sollen Wirtschaftsorganisationen verbindlich in die Erarbeitung von Lerninhalten im Bereich der beruflichen Orientierung einbezogen und Unterrichtsteile durch Vertreterinnen und Vertreter aus der beruflichen Praxis bestritten werden.

Der Regierungsrat hält in seiner Vorlage fest, er anerkenne die hohe Bedeutung der beruflichen Orientierung und unterstütze das Anliegen einer gleichwertigen gesellschaftlichen Anerkennung von allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswegen. Die berufliche Orientierung sei bereits heute ein zentraler Bestandteil der Sekundarschule. Sie umfasse sowohl das Unterrichtsfach Berufliche Orientierung (BO) als auch zahlreiche fächerübergreifende Elemente. Ziel sei es, die Sekundarschülerinnen und -schüler gezielt bei der Wahl einer ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechenden Anschlusslösung auf Sekundarstufe II zu unterstützen. Im Weiteren habe der Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen Jahren zahlreiche Massnahmen umgesetzt, um die berufliche Orientierung systematisch zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft weiterzuentwickeln. Dazu gehörten die Einrichtung des Fachgremiums Laufbahn mit Vertretungen aus Bildungsverwaltung, Schule und Wirtschaft, die Einführung von spezifisch ausgebildeten Laufbahnverantwortlichen an allen Sekundarschulen, die Schaffung der Koordinationsstelle Laufbahn im Jahr 2024 sowie verschiedene Netzwerk- und Informationsangebote zur besseren Abstimmung im Übergangssystem. Darüber hinaus habe der Bildungsrat beschlossen, die Anzahl Lektionen im Fach BO ab dem Schuljahr 2026/27 auf zwei Lektionen zu erhöhen. Zudem würden die Wirtschaftsverbände aktiv in die Anpassung der Lehrpläne einbezogen, um eine enge Abstimmung mit den Anforderungen der Arbeitswelt sicherzustellen. Es bestehe somit schon heute eine enge und bewährte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Die Initiative würde aus Sicht des Regierungsrats zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten für spezifische Anspruchsgruppen schaffen, ohne dass daraus ein klarer Mehrwert gegenüber den bestehenden Strukturen ersichtlich wäre. Gleichzeitig sieht der Regierungsrat Risiken für die Ausgewogenheit und Unabhängigkeit des schulischen Bildungsauftrags.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Initiative zur Ablehnung. Gleichzeitig unterbreitet er dem Landrat einen Gegenvorschlag. Dieser sieht vor, die Zusammenarbeit mit den OdA gesetzlich zu verankern, die strategische Verantwortung für Lernziele und -inhalte beim Bildungsrat zu belassen und die operative Koordination der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zuzuweisen. Zudem soll eine klare gesetzliche Grundlage für finanzielle Beiträge an Dritte geschaffen werden. Gemäss Regierungsrat verankert der Gegenvorschlag die bewährte Praxis gesetzlich und gewährleistet eine ausgewogene, unabhängige und zugleich praxisnahe Weiterentwicklung der beruflichen Orientierung.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die BKSK hat die Initiative an ihren Sitzungen vom 4. Juni, 20. August sowie 3. September 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Markus Eigenmann und BKSD-Generalsekretär Severin Faller beraten. Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, stellte der Kommission das Geschäft vor. An der Sitzung vom 4. Juni 2026 wurde das Initiativkomitee vertreten durch Christoph Buser, Direktor Wirtschaftskammer Baselland, und Michael Köhn, stv. Direktor Wirtschaftskammer Baselland, angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

– Beurteilung des Gegenvorschlags

In der Kommission bestand Einigkeit, dass die Initiative abzulehnen sei. Eine klare Kommissionsmehrheit sprach sich für den Gegenvorschlag aus und folgte somit der Argumentation des Regierungsrats. Der Gegenvorschlag verankere die bewährte Praxis gesetzlich, präzisiere die Rollen und gewährleiste eine ausgewogene, unabhängige und praxisnahe berufliche Orientierung. Im Gegensatz zur Initiative solle dies aber nicht unter der Zielsetzung der Sekundarschule (§ 27) festgehalten werden, sondern bei den Aufgaben der einzelnen Verantwortlichen (§ 85 Bildungsrat, § 87 BKSD, § 97a Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags). Mit dem Gegenvorschlag werde sichergestellt, dass bei der beruflichen Orientierung nicht mehr ohne Weiteres vom heute eingeschlagenen Weg abgewichen könne. Dies auch dann nicht, wenn sich beispielsweise die Zusammensetzung des Bildungsrats ändern und dieser zu gänzlich anderen Schlüssen kommen würde. Zudem schaffe der Gegenvorschlag eine gesetzliche Grundlage für Beiträge oder Entschädigungen an Dritte, die sich an der beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen. Eine solche Grundlage fehle bislang und sei wünschenswert.

Ein Kommissionmitglied hielt zum Gegenvorschlag fest, dass der Bildungsrat nicht nur für die Sekundarschulen, sondern für die gesamte Volksschule und die Sekundarstufe II zuständig sei. Bei einer Umsetzung des Gegenvorschlags sollte darauf geachtet werden, dass die Vorgaben des Bildungsrats im Bereich der beruflichen Orientierung vor allem die Sekundarschulen betreffen. Auf Primarstufe sei in erster Linie die Grundbildung wichtig.

Seitens Direktion wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass der Gegenvorschlag im Vergleich zur Initiative zwar etwas weniger verbindlich sein möge, es aber letztlich Aufgabe des Regierungsrats sei, zusätzliche Mitwirkungsrechte externer Anspruchsgruppen sorgfältig abzuwägen. So gebe es auch noch andere Interessensgruppen, die gerne einen direkteren Zugang zum Unterricht hätten.

Eine Kommissionsminderheit erachtete den Gegenvorschlag als unnötig. In den letzten Jahren sei im Bereich der beruflichen Orientierung schon viel passiert und der Gegenvorschlag ändere nichts an der bestehenden Praxis. Es sei Aufgabe des Landrats, die Gesetze schlank zu halten. Überdies könnten sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag als Misstrauensvotum gegenüber den Sekundarschulen verstanden werden, die für die berufliche Orientierung zuständig seien. Ein Kommissionmitglied verwies in diesem Zusammenhang auf die zentrale Rolle der Lehrpersonen, die BO unterrichten, und bezweifelte, dass die vorliegende Gesetzesänderung einen Einfluss darauf haben werde, dass die Betriebe leichter geeignete Lernende finden.

– Anhörung Initiativkomitee

Das Initiativkomitee legte gegenüber der Kommission dar, dass die Initiative verlange, die berufliche Orientierung stärker an der Praxis auszurichten. Schülerinnen und Schüler sollen die Arbeitswelt frühzeitig kennenlernen und eigene Erfahrungen in den Betrieben sammeln können. Dies könne beispielsweise mit regelmässigen Besuchen von Betrieben, der Stärkung von Schnupperlehren oder dem stärkeren Einbezug von Unternehmen und Berufsverbänden in die berufliche Orientierung erreicht werden. Die berufliche Orientierung sei eine Verbundaufgabe, in die sich die Wirtschaft mehr und verbindlicher einbringen können wolle, als dies heute der Fall sei.

Aus Sicht des Initiativkomitees nimmt der Gegenvorschlag zwar die Themen der Initiative auf, schwäche diese aber stark ab. Zudem fehle im Gegenvorschlag im Vergleich zur Initiative die Verbindlichkeit: Der Initiativtext verlange beispielsweise, dass die OdA bei der Erarbeitung der Lerninhalte des BO-Unterrichts beigezogen werden müssen. Im Gegenvorschlag heisse es hingegen lediglich, dass der Bildungsrat Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit den OdA im Bereich der beruflichen Orientierung erlasse. Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit wären die OdA weiterhin davon abhängig, ob die politische Führung der BKSD die Einbindung gutheisse. Die Wirtschaftskammer anerkenne jedoch, dass in den letzten Jahren – seit der Erarbeitung der Initiative – im Bereich der beruflichen Orientierung viel passiert sei. Die zweite Lektion BO-Unterricht werde sehr begrüsst. Nun sollten aber die OdA bei der Ausgestaltung dieser Lektion verbindlich miteinbezogen werden, damit Schülerinnen und Schüler die Wirtschaft und die Berufs-

bildung kennenlernen könnten, ohne dabei einzig von den persönlichen Kontakten der einzelnen Lehrpersonen abhängig zu sein. Die Vertretung des Initiativkomitees zeigte sich zudem überzeugt, dass der verbindliche Einbezug zu einem grösseren Engagement der Wirtschaft bei der beruflichen Orientierung führen würde.

Die Kommission interessierte, wie die Forderung des Initiativkomitees zu verstehen sei, dass Teile des Unterrichts von «Experten aus der wirtschaftlichen Praxis» bestritten werden sollen. Das Initiativkomitee legte dar, dass insbesondere die Zentren für die überbetrieblichen Kurse (üK-Zentren) für die berufliche Orientierung verwendet werden könnten. Beispielsweise könnten jene Schülerinnen und Schüler, die keine Schnupperlehre machen, anstatt des Auffangunterrichts in der Schule eine Woche in einem üK-Zentrum verbringen, betreut durch die üK-Leiterinnen und -Leiter. Hinsichtlich der pädagogischen Qualifikationen könnte ein Standard gesetzt werden. Grundsätzlich solle die Wirtschaft bei der beruflichen Orientierung eine viel grössere Rolle übernehmen, als dies heute der Fall sei. Damit sie diese auch wahrnehmen könne, sei zentral, dass sie bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzepte miteinbezogen werde.

Auf die Frage, ob bei Annahme des Gegenvorschlags durch den Landrat ein Rückzug der Initiative denkbar sei, erklärte die Vertretung des Initiativkomitees, dass ein Rückzug bei einer verbindlicheren Ausgestaltung des Gegenvorschlags in Betracht gezogen würde.

– *Lesungen Gegenvorschlag*

Im Vorfeld der ersten Lesung wurde der BSK nach Rücksprache der BKSD mit dem Initiativkomitee ein Vorschlag zur Ergänzung von § 85 Abs. 1 Bst. k unterbreitet. Mit der Ergänzung, die den Einbezug der OdA verbindlicher festlegt, werde dem Anliegen des Initiativkomitees Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 85 (Aufgaben des Bildungsrats) Abs. 1 Bst. k lautet:

k. Er [der Bildungsrat] erlässt Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der beruflichen Orientierung, **nach Anhörung der massgeblichen Organisationen der Arbeitswelt**. Dabei sorgt er für eine ausgewogene Berücksichtigung aller Bildungs- und Berufswege.

Ergänzung Kommentierung:

Der Bildungsrat soll Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der beruflichen Orientierung erlassen. Dabei sieht er vor, dass Bildungs- und Berufswege ausgewogen und wertneutral berücksichtigt werden und der Bildungsauftrag der Schule gewahrt bleibt. **Die Vorgaben bewirken zudem, dass externe Angebote praktisch mit dem Unterricht verknüpft werden und diesen sinnvoll ergänzen.**

Die Ergänzung in § 85 Abs. 1 Bst. k und der entsprechenden Kommentierung wurde in der Kommission unterschiedlich beurteilt. Eine Kommissionmehrheit begrüsst die Ergänzungen, die zu mehr Verbindlichkeit führen und so dem Anliegen der Initiative gerecht würden. Eine Kommissionminderheit kritisierte hingegen, dass damit die OdA noch stärker in den Vordergrund gerückt würden, während es möglicherweise auch noch andere Anspruchsgruppen geben würde, die ebenfalls angehört werden müssten, nun aber nicht explizit im Bildungsgesetz festgehalten würden. Zudem höre der Bildungsrat bereits heute die Anspruchsgruppen an, wenn er weiterer Informationen bedürfe. Ferner sei darauf zu achten, dass die Governance eingehalten werde: Es sollten nicht diejenigen mitentscheiden, die am Ende Aufträge erhalten.

Die Kommission diskutierte ausserdem darüber, ob der Begriff «massgeblich» zu schwammig sei. Letztlich kam sie aber zum Schluss, dass keine weiteren Präzisierungen vorgenommen werden sollen. Einerseits seien in Gesetzen häufig interpretationsbedürftige Formulierungen anzutreffen, andererseits liege es in der Verantwortung der «massgeblichen Organisationen», im Interesse der gesamten Berufsbildung zu handeln. Zudem bestehe Vertrauen in den Bildungsrat, dass dieser die «richtigen» Organisationen berücksichtige.

Die BSK stimmte der Änderung von § 85 Abs. 1 Bst. k. in der ersten Lesung mit 8:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu. Sie nahm keine weiteren Änderungen am Gesetzestext vor.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte das Initiativkomitee gegenüber der BSK, dass die Initiative zurückgezogen werde, wenn der von der Kommission ergänzte Gegenvorschlag durch den

Landrat mit dem nötigen 4/5-Mehr angenommen werde. Vor diesem Hintergrund sind auch die zwei Varianten betreffend Inkrafttreten unter IV. zu verstehen: Erfolgt keine Volksabstimmung, legt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

12.10.2026 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern»; Ablehnung mit Gegenvorschlag

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Stärkung der beruflichen Orientierung: Praxisnahen Unterricht fördern» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.
4. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1

¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- k. **(neu)** Er erlässt Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der beruflichen Orientierung nach Anhörung der massgeblichen Organisationen der Arbeitswelt. Dabei sorgt er für eine ausgewogene Berücksichtigung aller Bildungs- und Berufswege.

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Sie unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Schulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der beruflichen Orientierung. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den pädagogischen Zielsetzungen erfolgt.

§ 97a Abs. 2 (neu)

² Der Kanton kann Beiträge oder Entschädigungen an Dritte ausrichten, die sich an der beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft./

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Synopse

Bildungsgesetz - Gegenvorschlag berufliche

Orientierung Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern) Neu: – Geändert: 640 Aufgehoben: –		
Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 85 Aufgaben des Bildungsrats ¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. Er nimmt zuhanden des Regierungsrats oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung. b. Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen. c. Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
d. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen. e. ... f. Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen. g. Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten. h. Er wählt 9–11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. j. Er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.	k. Er erlässt Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der beruflichen Orientierung, nach Anhörung der massgeblichen Organisationen der Arbeitswelt. Dabei sorgt er für eine ausgewogene Berücksichtigung aller Bildungs- und Berufswege.	Der Bildungsrat soll Vorgaben für die Zusammenarbeit der Volksschulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Beruflichen Orientierung erlassen. Dabei sieht er vor, dass Bildungs- und Berufswege ausgewogen und wertneutral berücksichtigt werden und der Bildungsauftrag der Schule gewahrt bleibt. Die Vorgaben bewirken zudem, dass externe Angebote praktisch mit dem Unterricht verknüpft werden und diesen sinnvoll ergänzen.
§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben: a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons.		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen. c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab. d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest. e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären. f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	g. Sie unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Schulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der beruflichen Orientierung. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den pädagogischen Zielsetzungen erfolgt.	Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Schulen mit Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der Beruflichen Orientierung. Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den pädagogischen Zielsetzungen erfolgt.
§ 97a Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags ¹ Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erfüllung und Vertiefung einzelner Aspekte des Bildungsauftrags leisten.	² Der Kanton kann Beiträge oder Entschädigungen an Dritte ausrichten, die sich an der beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen.	Der Kanton kann Beiträge oder Entschädigungen an Dritte ausrichten, die sich im Rahmen der Beruflichen Orientierung an den Volksschulen beteiligen.
	II.	

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft./Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, ... Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	